

Versicherungs- information in Krisenfällen

Achtung!

Je nach versichertem Risiko können in den Versicherungsverträgen Ausschlüsse oder Leistungseinschränkungen als vereinbart gelten. Die wichtigsten sind zB Schadenfälle durch Kriegereignisse, innere Unruhen (auf Seiten der Unruhestifter), Kernenergie, Vorsatz oder auch Selbstmord, wenn der Vertrag nicht mindestens 3 Jahre gelaufen ist. Für genaue Informationen im Einzelfall gibt der Versicherungsbetreuer Auskunft.

Allgemeine Hinweise

Die vorliegende Broschüre ist eine allgemeine Information. Es handelt sich keinesfalls um ein Angebot oder eine Aufforderung, einen Rat oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines entsprechenden Produktes. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Für die Betroffenen handelt es sich immer um eine Ausnahmesituation, in welcher sie aufgefangen werden sollen. Oft ist es so, dass sie für sich selbst oder die Hinterbliebenen bereits über Versicherungsverträge vorgesorgt haben. Es können viele - leider aber nicht alle - Situationen über einen Versicherungsvertrag abgesichert werden. Das Leid und die Aufwände bleiben immer beim Geschädigten, aber die finanzielle Situation kann abgesichert sein.

Versicherer kontaktieren:



In der Privatversicherung gibt es nicht „den“ Versicherungsschutz. Für die Feststellung des genauen Schutzes müssen immer die Versicherungsverträge herangezogen werden.

- Versicherungsunternehmen (über den Betreuer) kontaktieren und den Schaden umgehend (innerhalb von einer Woche) melden.
- Benötigte Unterlagen (wenn vorhanden)
 - Polizeianzeige
 - Unfallberichte
 - Arztbefunde/medizinische Berichte
 - Sterbeurkunde

Schwere Verletzungen (Unfall) und Erkrankungen



- Mögliche Versicherungen: Pflege-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Krankenversicherung
 - Bezüglich möglicher Leistungen bitte den Versicherungsbetreuer kontaktieren.
- Ein schwerer Unfall oder eine schwere Erkrankung hat üblicherweise keinen Einfluss auf die Weiterführung der Versicherungsverträge.
- Versicherungsnehmer nicht ansprechbar? Eingriffe in bzw. Auskünfte über die Versicherungsverträge mit Vollmacht möglich (gegebenenfalls über das Gericht - Bestimmung eines Erwachsenenvertreters)

Sachschäden



- Ein Schadenfall hat üblicherweise keinen Einfluss auf die Versicherungsverträge. Durch die Versicherungsleistung sollte der Zustand wieder hergestellt werden, wie er vor dem Schadenfall bestanden hat.
- Im Falle eines Totalschadens (zB Gebäude komplett zerstört durch Brandschaden oder Naturgefahren, KFZ-Unfall mit Totalschaden) kann der Vertrag aufgelöst werden.
 - Kündigung infolge Risikowegfall

Todesfall



- Nach jedem Todesfall wird durch das Bezirksgericht ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet. Ziel ist, das Vermögen der Verstorbenen zu ermitteln und an die Erben zu übertragen. Das Verfahren wird von Notaren als Beauftragte des Gerichts durchgeführt.
- Wenn während des Verlassenschaftsverfahrens Änderungen im Umfeld der Versicherungsverträge erforderlich sind (zB Änderung Versicherungsverträge, Abmeldung KFZ), ist vor Abgabe der Erbantrittserklärung durch das Gericht ein Verlassenschaftskurator zu bestimmen, üblicherweise erfolgt dies auf Empfehlung des Notars.
- Sollte durch die Hinterbliebenen nicht bekannt sein, bei welchen Versicherungsgesellschaften Versicherungsverträge abgeschlossen wurden, so ist über den Notar eine Abfrage möglich (das kann insbesondere bei der Nutzung von Kundenportalen der einzelnen Versicherungsunternehmen erforderlich sein, da hier zu Hause keine Versicherungsunterlagen mehr vorliegen).
- Personenbezogene Versicherungsverträge
 - Im Todesfall werden diese aufgelöst.
 - Achtung: Sind Angehörige in den Verträgen mitversichert (zB Privathaftpflicht-, Rechtsschutz-, Partner- oder Familienunfall-, Krankenversicherung), ist entweder keine Veränderung erforderlich oder es fällt nur die verstorbene Person heraus.
 - Auszahlung von Leistungen aus den Versicherungsverträgen (zB Lebens-, Unfallversicherung):
 - Verträge mit namentlich genanntem Bezugsberechtigten: Auszahlung kann umgehend auf das Konto des Bezugsberechtigten erfolgen.
 - Verträge ohne namentlich genannte Bezugspersonen (zB „die gesetzlichen Erben“): Auszahlungsbetrag fließt als Vermögen in die Verlassenschaft.
- Sachversicherungsverträge (zB Gebäude-, Haushaltsversicherung)
 - Ein Eingriff in die Verträge ist bis zur Abwicklung der Verlassenschaft bzw. vor Abgabe der Erbantrittserklärung nur in Abstimmung mit dem Verlassenschaftskurator möglich; dieser hat für einen ordnungsgemäßen Versicherungsschutz zu sorgen.
- Kfz-Versicherung
 - Vor Abgabe der Erbantrittserklärung kann das Kfz mit Zustimmung des Verlassenschaftskurators weiter durch die Hinterbliebenen verwendet werden.
 - Es empfiehlt sich, bei der Versicherung eine Bestätigung dafür ausstellen zu lassen.

